



Der Schiedsman und das Reisekostenrecht

Von Dipl.-Komm. Günter Schulte, Beigeordneter a. D., Hagen

In Rheinland-Pfalz ist seit dem Inkrafttreten der nunmehr für das gesamte Land geltenden neuen Schiedsmannsordnung¹ die Frage der Erstattung der Reisekosten eindeutig geregelt. Nach Nr. 1 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften (VV)² zu § 8 der rheinland-pfälzischen Schiedsmannsordnung (SchO Rh-Pf) richten sich die Reisekostenvergütungen und die Erstattung der Auslagen nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG)³. Das hängt damit zusammen, dass der Schiedsman in Rheinland-Pfalz seit dem 1.11. 1978 Ehrenbeamter des Landes ist⁴. Diese Ehrenbeamteneigenschaft besitzen die Schiedsmänner in den übrigen sechs Ländern nicht; denn dort ist der Schiedsman nur ein „ehrenamtlich Tätiger“⁵. Diese Rechtsstellung ist gegenüber der eines Ehrenbeamten geringer und wirkt sich u. a. auch bei der Erstattung von Reisekosten aus⁶.

Bedauerlicherweise haben es die Landesjustizverwaltungen nach Ablösung der Preuß. Schiedsmannsordnung und Verabschiedung eigener Schiedsmannsgesetze versäumt, in den VV eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen Reisekosten, die dem Schiedsman aus seiner Amtstätigkeit erwachsen, zu erstatten sind⁷. Wenn nicht die Landesgesetzgeber selbst, so hätten mindestens die einzelnen Justizministerien in der VV zu §48 SchO bzw. zu §47 Hessisches Schiedsmannsgesetz (Hess. SchG) bestimmen müssen, dass die Reisekostenvergütungen entweder nach den Landesreisekostengesetzen⁸, wie es jetzt Rheinland-Pfalz geregelt hat, oder nach dem Gesetz zur Änderung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter⁹, wie es Drischler¹ als Lösungsvorschlag unterbreitet, zu leisten sind. Da dies nicht geschehen ist, besteht z.Z. eine Rechtsunsicherheit, die hoffentlich bei der in Kürze anstehenden Änderung der VV in den einzelnen Ländern behoben wird.

Der Verfasser vertritt jedoch im Gegensatz zu Drischler den Standpunkt, dass eine Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesreisekostengesetz zu erfolgen hat, so wie es bereits in Rheinland-Pfalz praktiziert wird. Zum einen trägt dies zur Rechtseinheitlichkeit bei und zum anderen würde es der beamtenrechtsähnlichen Stellung des Schs. entsprechen, zumal damit zu rechnen ist, dass mindestens in noch zwei weiteren Ländern die Absicht besteht, ähnlich wie in Rheinland-Pfalz, dem Schm. die Ehrenbeamteneigenschaft zuzuerkennen. Auch der Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS) hat sich in seiner Reisekostenordnung eng an die Bestimmungen des öffentlichen Reisekostenrechtes angelehnt und hat einige Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für anwendbar erklärt. Es hängt vor allen Dingen damit zusammen, weil dem BDS

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/15

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



öffentliche Gelder (Beiträge, die von den Gemeinden gezahlt werden und Zuschüsse der einzelnen Landesjustizverwaltungen) zufließen. Dadurch wird der Verband indirekt gezwungen, auch das öffentliche Haushaltsrecht – einschl. Reisekostenrecht – sinngemäß anzuwenden.

Obwohl in den sechs Ländern keine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über Art und Höhe der Reisekostenvergütung vorhanden sind, sollten die Gemeinden, wie sie es auch in der Vergangenheit größtenteils gehandhabt haben, die Vorschriften des jeweiligen Landesreisekostengesetzes (LRKG) sinngemäß anwenden. Insofern schließt sich der Verfasser der Auffassung von Wach 10 an. Solange die Gemeinden als Sachkostenträger auch für die Erstattung von Reisekosten zuständig sind – ausgenommen Rheinland-Pfalz,

1.11.1978 Ehrenbeamter des Landes ist⁴. Diese Ehrenbeamteneigenschaft besitzen die Schiedsmänner in den übrigen sechs Ländern nicht; denn dort ist der Schiedsmann nur ein „ehrenamtlich Tätiger“⁵. Diese Rechtsstellung ist gegenüber der eines Ehrenbeamten geringer und wirkt sich u. a. auch bei der Erstattung von Reisekosten aus⁶.

Bedauerlicherweise haben es die Landesjustizverwaltungen nach Ablösung der Preuß. Schiedsmannsordnung und Verabschiedung eigener Schiedsmannsgesetze versäumt, in den VV eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen Reisekosten, die dem Schiedsmann aus seiner Amtstätigkeit erwachsen, zu erstatten sind⁷. Wenn nicht die Landesgesetzgeber selbst, so hätten mindestens die einzelnen Justizministerien in der VV zu §48 SchO bzw. zu §47 Hessisches Schiedsmannsgesetz (Hess. SchG) bestimmen müssen, dass die Reisekostenvergütungen entweder nach den Landesreisekostengesetzen⁸, wie es jetzt Rheinland-Pfalz geregelt hat, oder nach dem Gesetz zur Änderung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter⁹, wie es Drischler¹ als Lösungsvorschlag unterbreitet, zu leisten sind. Da dies nicht geschehen ist, besteht z. Z. eine Rechtsunsicherheit, die hoffentlich bei der in Kürze anstehenden Änderung der VV in den einzelnen Ländern behoben wird.

Der Verfasser vertritt jedoch im Gegensatz zu Drischler den Standpunkt, dass eine Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesreisekostengesetz zu erfolgen hat, so wie es bereits in Rheinland-Pfalz praktiziert wird. Zum einen trägt dies zur Rechtseinheitlichkeit bei und zum anderen würde es der beamtenrechtsähnlichen Stellung des Schs. entsprechen, zumal damit zu rechnen ist, dass mindestens in noch zwei weiteren Ländern die Absicht besteht, ähnlich wie in Rheinland-Pfalz, dem Schm. die Ehrenbeamteneigenschaft zuzuerkennen. Auch der Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS) hat sich in seiner Reisekostenordnung eng an die Bestimmungen des öffentlichen Reisekostenrechtes angelehnt und hat einige Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für anwendbar erklärt. Es hängt vor allen Dingen damit zusammen, weil dem BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



öffentliche Gelder (Beiträge, die von den Gemeinden gezahlt werden und Zuschüsse der einzelnen Landesjustizverwaltungen) zufließen. Dadurch wird der Verband indirekt gezwungen, auch das öffentliche Haushaltsrecht – einschl. Reisekostenrecht — sinngemäß anzuwenden.

Obwohl in den sechs Ländern keine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über Art und Höhe der Reisekostenvergütung vorhanden sind, sollten die Gemeinden, wie sie es auch in der Vergangenheit größtenteils gehandhabt haben, die Vorschriften des jeweiligen Landesreisekostengesetzes (LRKG) sinngemäß anwenden. Insofern schließt sich der Verfasser der Auffassung von Wach 10 an. Solange die Gemeinden als Sachkostenträger auch für die Erstattung von Reisekosten zuständig sind – ausgenommen Rheinland-Pfalz,

Der Schiedsman und das Reisekostenrecht

wo das Land bei Reisekosten Sachkostenträger ist –, muss man den Gemeinden auch zugestehen, dass sie nicht eine Erstattung z. B. nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vornimmt, sondern ausschließlich nach den Vorschriften, die auch für die Bediensteten und ehrenamtlich Tätigen anzuwenden sind. Deshalb ist die Heranziehung des LRKG am sinnvollsten und zweckmäßigsten.

Wenn allerdings die LRKG sinngemäß von den Gemeinden angewendet werden, dann muss diese Anwendung auch für alle Bestimmungen gelten. Es kann nicht angehen, dass nur die für den Schm. von Vorteil dienenden Vorschriften zugrunde gelegt werden; es müssen auch z. B. die vorgesehenen Einschränkungen berücksichtigt werden. Rechte und Pflichten des Reisekostenrechts bilden eine Einheit. Unter Würdigung dieser Tatsache sollen dann auch im folgenden die Vorschriften der LRKG erläutert werden, die bekanntlich für den Schm. in Rheinland-Pfalz bindendes Recht sind.

Es ergibt sich zunächst die Frage, für welche Dienst- oder Amtstätigkeit dem Schm. eine Reisekostenvergütung zusteht. Dies ist in allen sieben Ländern, also auch in Rheinland-Pfalz, in etwa einheitlich geregelt. Nach den Vorschriften der VV werden dem Schm. für nachstehende Amtshandlungen Reisekosten vergütet:

a) Dienstreise zur Vereidigung bzw. zur Ernennung und Entgegennahme einer Dankurkunde"

b) für die Teilnahme an Dienstbesprechungen 12

c) für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Selbstverständlich werden auch Reisekosten dann erstattet, wenn der Schm. zu einer Besprechung oder aus Anlass einer Prüfung oder Überprüfung der amtlichen Bücher¹⁴ zum Dienstvorgesetzten bzw. Aufsichtsrichter (Direktor des Amtsgerichtes) muss. Kurzum, eine Reisekostenvergütung wird immer dann gewährt, wenn es sich um ein Dienstgeschäft handelt. Was letztlich ein Dienstgeschäft ist, bestimmt sich nach den im allgemeinen wahrzunehmenden dienstlichen Belangen. Nach einer

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Entscheidung des Verwaltungsgerichts Osnabrück 15 ist ein Dienstgeschäft „eine vom Dienstherrn angeordnete Handlung, die ausschließlich oder doch überwiegend im dienstlichen Interesse liegt“. Danach sind alle oben in den VV aufgeführten Tätigkeiten Dienstgeschäfte. Kein Dienstgeschäft sind dagegen z. B. die Tätigkeit als Zeuge vor Gericht, Teilnahme an einem geselligen Beisammensein, Teilnahme an der Beerdigung eines verstorbenen Schs., das Erscheinen eines Schs. bei der Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme oder Anhörung wegen Entfernung aus dem Amt. Zwar sind Tätigkeiten, die der Schm. im Zusammenhang mit dem Sühneversuch unternimmt, Dienstgeschäfte; für Dienstreisen oder Dienstgänge, die er zur Durchführung solcher Amtshandlungen unternimmt, erhält er jedoch keine Reisekostenvergütung. Für diese Dienstreisen und Dienstgänge erhält er Auslagen nach der VV zu § 44 (§ 45 SVV bzw. § 37 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SchO Rh-Pf)16.

Wie aus dem Vorhergesagten zu ersehen ist, wird zwischen einer „Dienstreise“ und einem „Dienstgang“ unterschieden. Nach den fast wörtlich übereinstimmenden Formulierungen der Begriffsbestimmungen in den einzelnen Reisekostengesetzen sind Dienstreisen Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Dienstgänge sind dagegen Gänge und Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle. Das Kriterium der Dienstreise bildet danach immer, dass die Reise außerhalb des Dienstortes erfolgt. Auch wenn das Dienstgeschäft zwar außerhalb der Dienststelle, für den Schm. also außerhalb des Amts- oder Geschäftsraumes aber am Dienstort zu erledigen ist, so liegt keine Dienstreise, sondern nur ein Dienstgang vor. Ein Dienstgang am Wohnort liegt auch vor, wenn der Schm. das Dienstgeschäft von der Wohnung aus erledigt, also entweder den Wohnort gar nicht verlässt oder vom Dienstort zunächst zur Wohnung, von dort zu der Stelle, an der das Dienstgeschäft zu erledigen ist, und anschließend wieder zur Wohnung fährt. In diesen Fällen sind die Fahrten zwischen der Wohnung und dem Amts- oder Geschäftsraum Teil des Dienstganges. Dagegen sind alle übrigen Fahrten zwischen Wohnung und Amts- oder Geschäftsraum weder Dienstreise noch Dienstgang“.

Unter „Wohnort“ ist in der Regel die Gemeinde zu verstehen, in der der Schm. wohnt. Auch ein zweiter oder weiterer Wohnsitz des Schs. gilt als „Wohnort“ im Sinne der reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Dagegen gilt nicht als „Wohnort“ der Ort, an dem sich die geschiedene Ehefrau des Schs. befindet, auch wenn dort die gemeinsamen Kinder wohnen. Ein Urlaubsort ist ebenfalls kein dauernder Wohnort des Schs. Jedoch können bei Dienstreisen von diesem Ort zum Dienstort als solche unter besonderen Voraussetzungen Reisekosten erstattet werden.

Bevor der Schm. überhaupt eine Dienstreise antritt oder einen Dienstgang unternimmt, hat er in der Regel vorher eine Genehmigung einzuholen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn sie vor

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Antritt der Dienstreise bzw. des Dienstganges nicht mehr eingeholt werden konnte. Im Gegensatz zum Dienstgang, für den nur eine mündliche Genehmigung genügt, ist für die Dienstreise stets eine schriftliche Genehmigung erforderlich. In dieser Genehmigung kann auch z. B. angeordnet werden, welches Verkehrsmittel der Schm. zu benutzen hat.

Ungeklärt ist, wer eine derartige Genehmigung auszusprechen hat. In Rheinland-Pfalz ist dies allerdings klar; denn dort fällt diese Aufgabe eindeutig und ausschließlich dem Direktor des Amtsgerichtes als zuständigem Dienstvorgesetzten zu¹⁸. Dies trifft auch zu, wenn der Schm. zu einer Fortbildungsveranstaltung des BDS eingeladen wird. Denn der BDS führt derartige Veranstaltungen nur im Auftrage des Justizministeriums durch, das letztlich auch die finanziellen Mittel bereitstellt. Allerdings wird in der Regel sofort vom Justizministerium eine generelle Genehmigung für den Schm. ausgesprochen. Trotzdem empfiehlt es sich, dass sich der Schm., vor allen Dingen bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges, mit dem Dienstvorgesetzten in Verbindung setzt.

In den übrigen sechs Ländern, in denen der Schm. ein nur ehrenamtlich Tätiger ist und somit keinen Dienstvorgesetzten im beamtenrechtlichen Sinne hat, glauben viele Schr., dass die Gemeinden als Sachkostenträger für die Genehmigung derartiger Dienstreisen bzw. Dienstgänge zuständig sei. Dies trifft jedoch nicht zu; denn der Schm. steht zu der Gemeinde in keinem öffentlich-rechtlichen Verhältnis¹⁹. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Gemeinde in diesen sechs Ländern auch für Reisekosten Sachkostenträger sind. Des

halb hat auch in diesen Ländern der Direktor des Amtsgerichts im Rahmen seiner absoluten Aufsicht (Dienst- und Fachaufsicht)²⁰ das Recht und die Pflicht – evtl. nach Anhörung der Gemeinde – Dienstreisen bzw. Dienstgänge zu genehmigen. Insofern vertritt der Verfasser nicht die Auffassung von Herkenrath²¹, dass es für die Dienstreise keiner besonderen Genehmigung bedarf. Wie bereits oben ausgeführt, kann das Landesreisekostenrecht nur insgesamt sinngemäß angewendet werden (oder überhaupt nicht); daher ist also auch eine Genehmigung erforderlich.

Unabhängig von der reisekostenrechtlichen Verpflichtung ist eine derartige Genehmigung auch aus zwei anderen Gründen notwendig:

1. Es kann nicht im Ermessen des Schs. liegen, ob und wann er eine Dienstreise bzw. einen Dienstgang unternimmt, weil z. B. nur bei einer genehmigten Dienstreise ein Unfallfürsorge- und Schadensersatzanspruch besteht. Duldet beispielsweise der Dienstvorgesetzte bzw. Aufsichtsrichter oder sogar die betreffende Gemeinde als Sachkostenträger offiziell oder stillschweigend die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges, dann tritt eine Haftung der zuständigen Stelle nicht ein²².
2. Im Zusammenhang mit der Genehmigung wird auch die Frage entschieden, welches Verkehrsmittel benutzt werden darf und ob bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges die kleine oder die große Wegstreckenentschädigung

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



(WE) gezahlt wird (s. u.).

Bevor auf die einzelnen Arten der Reisekostenvergütung einzugehen ist, sei zunächst auf den allgemeinen Grundsatz hingewiesen, wonach eine Erstattung nur insoweit gewährt wird, als die Aufwendungen des Dienstreisenden (Schiedsmannes) und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zu den Leitgedanken des Reisekostenrechts gehören somit die Grundsätze der Sparsamkeit und der Erstattung des durch die Dienstreise verursachten Mehraufwandes²³. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Gemeinden in den sechs Ländern, in denen sie als Sachkostenträger für die Reisekosten in Betracht kommen, unabhängig davon, ob sie das betreffende Landesreisekostenrecht anwenden oder nicht; denn die Gemeinden sind zur Sparsamkeit verpflichtet und dürfen somit keine abweichend vom Landesreisekostenrecht höheren Beträge erstatten.

Die Gewährung der Reisekostenvergütung richtet sich nach der Zuordnung zur betreffenden Reisekostenstufe, vor allen Dingen im Hinblick auf die Bemessung des Tages- und Übernachtungsgeldes. Für die Schr. in Rheinland-Pfalz ist die Zuordnung klar geregelt. Als Ehrenbeamte erhalten sie Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe B²⁴, und bei der Fahrkostenerstattung werden die Schr. den Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 8-16, also wiederum der mittleren Gruppe, gleichgestellt²⁵.

Dementsprechend erhält der Schm. im einzelnen nachstehende Reisekostenvergütungen²⁶:

- a) Fahrkostenerstattung
- b) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
- c) Tagesgeld
- d) Übernachtungsgeld
- e) Erstattung der Nebenkosten
- f) Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen und bei Dienstgängen bis zu 6 Stunden Dauer
- g) Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

Zu a) Fahrkostenerstattung

Es handelt sich hier um die Erstattung von Fahrkosten für Strecken, die mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zurückgelegt werden. Als regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel kommen in Betracht Bundesbahn, Bus, Straßenbahn, Flugzeug und Schiffe (einschl. Fähren). Zu den Fahrkosten gehören auch Auslagen für Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln, dienstliche Fahrten am Geschäftsort (einschl. Fahrten zu und von der Unterkunft), Platzkarten und Reisegepäckgebühren. Zuschläge für die Benutzung von Schnell-, D-Zügen, Intercity-Zügen und Trans-Europ-Expres-Zügen werden erstattet für die Benutzung von D-Zügen mit einer nur für Eilzüge, Nahschnellverkehrszüge gültigen

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Streckenzeitkarten auf eine Tarifentfernung von mehr als 50 km und für die Benutzung von IC- und TEE-Zügen auf eine Tarifentfernung von mehr als 300 km. Grundsätzlich werden nur die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Ein Schm. der normalerweise berechtigt ist, mit der Bundesbahn 1. Klasse zu fahren, aber nur tatsächlich 2. Klasse gereist ist, darf nur die tatsächlich entstandenen Kosten der 2. Klasse liquidieren. Würde er in der Reisekostenabrechnung 1. Klasse einsetzen und darüber hinaus noch versichern, dass ihm diese Auslagen wirklich entstanden sind, so würde er nicht nur eine unrichtige Angabe machen, die eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung darstellt, sondern unter den Voraussetzungen des § 263 StGB auch noch den Tatbestand des Betruges erfüllen²⁷.

Ferner folgt aus dem Wort „notwendig“, dass der Schm. möglichst Fahrpreisermäßigungen auszunutzen hat, z. B. Rückfahrkarten, Netz-, Monats- und Wochenkarten sowie evtl. Freifahrtscheine. Kann ein Schm. eine bereits gelöste Fahrkarte überhaupt nicht oder nur teilweise benutzen, so ist er verpflichtet, sich beim Verkehrsunternehmen um eine Rückerstattung des nicht ausgenutzten Fahrpreises zu bemühen und die Erstattung abzuführen. Das Bundesreisekostengesetz und die Landesreisekostengesetze regeln in einer Vorschrift²⁸ die Fahrkostenerstattung für Strecken, die weder mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel noch mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden können. Es handelt sich um die Benutzung von Taxis und Mietwagen. Die Erstattung solcher Fahrten kann nur beim Vorliegen triftiger Gründe erfolgen. Derartige Gründe können z. B. sein die Tatsache, dass der Schm. vom Dienstgeschäft nicht mehr ohne Inanspruchnahme einer Taxe am selben Tage zu seiner Wohnung gelangen kann, oder wenn der Schm. während des Dienstgeschäftes so erkrankt, dass ihm für die Rückfahrt die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann.

Der Schiedsman und das Reisekostenrecht

Letztlich sei noch darauf hingewiesen – wie oben bereits angedeutet –, dass es grundsätzlich unzulässig ist, Fahrten zwischen Wohnung und Amts- oder Geschäftsraum des Schs. zu erstatten. Diese Fahrten entstehen dann, wenn dem Schm. z. B. im Rathaus ein Amtsraum zur Verfügung gestellt wird und er eine größere Entfernung zu diesem Amtsraum zurückzulegen hat. In diesen Fällen muss sich der Schm. so behandeln lassen wie ein öffentlicher Bediensteter, dem in der Regel derartige Fahrten auch nicht vergütet werden. Wegen der Fahrten aus besonderem dienstlichen Anlass vgl. die Ausführungen unter g).

Zu b) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Grundsätzlich steht es auch dem Schm. frei, welches Verkehrsmittel er benutzen will. Der Dienstvorgesetzte bzw. Aufsichtsrichter (letzterer sollte das Einvernehmen der Gemeinde einholen) kann jedoch die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels anordnen. Kommt der Schm. dieser Anordnung nicht nach, so

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gehen die Mehrausgaben zu seinen Lasten. Darüber hinaus erhält er beim Unfall keinen Ersatz²⁹.

Der Schm. erhält nur dann eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges, wenn in der Genehmigung zur Dienstreise die Benutzung des Pkws nicht untersagt oder die Benutzung eines sonstigen Beförderungsmittels nicht ausdrücklich angeordnet wird. Wer also keine Genehmigung beantragt, muss in der Regel davon ausgehen, dass die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges unklar ist, so dass möglicherweise, wie es die Praxis in der Vergangenheit gezeigt hat, weder die Mehrauslagen erstattet noch Schadensersatzansprüche anerkannt werden.

Bei der Wegstreckenentschädigung (WE) muss zwischen einer „kleinen“ und einer „großen“ unterschieden werden. Der Unterschied besteht einmal in der Höhe der Entschädigung und zum anderen in der Art und Form der Genehmigung. Was die Höhe angeht, so ist im Bund und in den Ländern keine einheitliche Vorschrift vorhanden. In der Regel erstatten jedoch das Land Rheinland-Pfalz bzw. die Gemeinden in den übrigen sechs Ländern bei der kleinen Wegstreckenentschädigung einen Abgeltungsbetrag, der normalerweise als Fahrkosten beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (Bahn, Bus) zu zahlen wäre. Evtl. Einsparungen an Tage- und Übernachtungsgeldern können berücksichtigt werden. Das Landesreisekostenrecht in NW hat z. B. gestaffelte Sätze vorgesehen³⁰: Was also letztlich als kleine Wegstreckenentschädigung vergütet wird, entscheiden die zuständigen Stellen von Fall zu Fall.

Die große Entschädigung stellt dagegen eine echte Vergütung dar; denn ihre Pauschbeträge berücksichtigen fast alle Kosten, die durch das Halten eines Pkws verursacht werden. Neben den Kosten für dienstlich verbrauchten Kraftstoff, Bereifung und Instandhaltung ist in den Sätzen ein angemessener Zuschlag für Kfz-Steuern, Versicherung, Unterbringung, Tilgung und Verzinsung der Anschaffungskosten enthalten. Die Summe der Entschädigung richtet sich nach dem Hubraum des Fahrzeuges, z. B. beim Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm beträgt der Satz z. Z. 0,27 DM je km. Er wird in einer staatlichen Rechtsverordnung verbindlich festgelegt.

Die große WE steht dem Schiedsmann nur dann zu, wenn die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges aus triftigen Gründen notwendig ist. Triftig können sowohl dienstliche als auch zwingend persönliche sein. Dienstliche Gründe sind z. B. erhebliche

Zeiteinsparung durch die Benutzung des Pkw, Mitnahme von schwerem (mehr als 40 kg) oder sperrigem Dienstgepäck, Mitnahme eines oder mehrerer Schr. oder Einsparung von Übernachtungsgeldern bei täglicher Rückkehr zum Wohnort. Zwingend persönliche Gründe liegen im allgemeinen nur bei Körperbehinderung vor.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/15

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wichtig ist, dass der Schm. gleich bei der Einholung der Dienstreisegenehmigung auch über die Anerkennung derartiger „triftiger“ Gründe entscheiden lässt. Eine nachträgliche Anerkennung ist nur ausnahmsweise möglich; sie bereitet jedoch in der Regel Schwierigkeiten.

Nach § 6 Abs. 3 der übereinstimmenden Vorschriften der Reisekostengesetze erhält ein Schm. bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges, wenn er einen oder mehrere andere Schr. mitnimmt, eine sog. „Mitnahmeentschädigung“. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kfz-Halter selbst Anspruch auf eine Fahrkostenentschädigung gegen denselben Dienstherrn bzw. die Gemeinde hat. Die Höhe der Mitnahmeentschädigung beträgt z.Z. 3 Pfennig je Person und Kilometer. Es bleibt noch zu erwähnen, dass sowohl die WE als auch die Mitnahmeentschädigung für Strecken gewährt werden, die zurückgelegt werden müssen, um das Dienstgeschäft erledigen zu können. Maßgebend ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Dienstreise bzw. der Dienstgang am Amts- bzw. Geschäftsraum oder an der Wohnung angetreten und/oder beendet wird.

Zu c) Tagegeld

Außer der Erstattung von Fahrkosten bzw. Zahlung einer WE steht dem Schm. auch ein Tagegeld zu. Wie bereits ausgeführt, erhält der Schm. als Ehrenbeamter dieses Tagegeld nach der Reisekostenstufe B31. Falls die Gemeinden für die ehrenamtlich tätigen Schr. ebenfalls Reisekosten nach den Vorschriften des jeweiligen Landesreisekostenrechts entsprechend zahlen, wird auch in diesen Fällen nach der Reisekostenstufe B31 abgerechnet.

Im Gegensatz zu den tatsächlich entstandenen Fahrkosten stellt das Tagegeld einen pauschalierten Auslagenersatz für die bei einer Dienstreise entstehenden Mehrauslagen für Verpflegung, für vermehrtes Abnutzen der Kleidung und Reiseausstattungsgegenstände, für Körperpflege, für Zeitungen usw. dar³².

Was die Höhe des Tagegeldes angeht, so wird zwischen ein- und mehrtägigen Dienstreisen unterschieden. Das volle Tagegeld beträgt nach der Reisekostenstufe B bzw. 1 bei der eintägigen Dienstreise z. Z. 26,- DM und bei mehrtägigen Dienstreisen für jeden vollen Kalendertag z.Z. 33,- DM. Für Dienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, oder für den Tag des Antritts oder den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als 6 bis 8 Stunden 3/10, von mehr als 6 bis 5 Stunden 5/10 des vollen Satzes. Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes, so kann die zuständige Stelle ausnahmsweise einen Zuschlag gewähren.

Erhält der Schm. unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld gekürzt. Fast alle

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Reisekostengesetze sehen folgende Kürzung vor³³: Für das Frühstück 20 % und für das Mittag- und Abendessen je 35 % des vollen Satzes. Weigert sich ein Schm. z. B. an einer

Gemeinschaftsverpflegung (z. B. aus Anlass einer Fortbildungsveranstaltung des BDS) teilzunehmen, so steht ihm dennoch nur das gekürzte Tagegeld zur Verfügung. Zu d) Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld ist ebenso wie das Tagegeld ein pauschalierter Auslagenersatz, und zwar für Übernachtungskosten. Es wird ebenfalls ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Auslagen gewährt. Es kommt deshalb — anders als bei den tatsächlich entstandenen Fahrkosten — auch nicht darauf an, ob der Schm. die Unterkunft in Anspruch genommen hat; er könnte also z. B. bei Verwandten kostenfrei übernachten und erhält trotzdem ein Übernachtungsgeld. Voraussetzung für die Gewährung des Übernachtungsgeldes ist, dass die Dienstreise mindestens 8 Stunden dauert und in der betreffenden Nacht frühestens um 2 Uhr beendet bzw. spätestens um 3 Uhr angetreten wird. Beide Voraussetzungen müssen also erfüllt sein. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt nach der Reisekostenstufe B bzw. I z.Z. 33,— DM.

Sind jedoch die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, so kann ein Mehrbetrag bis zu 50 % des Gesamtbetrages als Übernachtungsgeld erstattet werden. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind³⁴. In diesen beiden Fällen wird bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, das Tagegeld um 20 % gekürzt. Bei der Kürzung ist stets der volle Tagegeldsatz zugrunde zu legen. Erhält jedoch der Schm. unentgeltlich Unterkunft, so steht ihm kein Übernachtungsgeld zu. Lehnt er die bereitgestellte Unterkunft ab, so entfällt ebenfalls die Zahlung eines Übernachtungsgeldes.

Zu e) Nebenkosten

Bei Nachweis werden u. a. folgende notwendige Auslagen als Nebenkosten erstattet: Schriftliche Bestellung eines Hotelzimmers, Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung, Reisegepäckversicherung (während der Dienstreisedauer), Eintrittskarten für eine dienstliche Veranstaltung, Post- und Fernspreckgebühren, die dem Schm. in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit entstehen, Garagenmiete und Parkgebühren (nur im Zusammenhang mit der großen WE).

Nicht erstattungsfähig sind z.B. : Trinkgelder, Auslagen für repräsentative Verpflichtungen, Mehrauslagen, die durch die Mitnahme der Ehefrau entstehen, Beiträge für eine Reiseunfallversicherung, Garderobengebühren sowie Kurtaxen.

Zu f) Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden und bei Dienstgängen stehen dem Schm. Fahrkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Nebenkostenerstattung zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet³⁵. Dieser Erstattung wird nur dann gewährt, wenn der Schm. aus Anlass des Dienstgeschäftes genötigt ist, eine der Hauptmahlzeiten (also Frühstück, Mittag- oder Abendessen) außerhalb der Wohnung, seines Amtes- oder Geschäftsraumes oder der regelmäßigen Verpflegungsstätte einzunehmen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit von Verpflegungsauslagen sind unter Berücksichtigung des Sparsamkeitsgebotes zu beurteilen. Deshalb sind die Auslagen für besonders teure Speisen nicht erstattungsfähig.

Von den notwendigen Verpflegungsauslagen ist der Betrag für die häusliche Ersparnis abzusetzen. Sie ist beim Schm. mit Hausstand mit 20 % und bei einem Schm. ohne Hausstand mit 40 % anzusetzen, wenn Aufwendungen für die ganze Tagesverpflegung geltend gemacht werden. Für einzelne Hauptmahlzeiten ist die häusliche Ersparnis jeweils mit einem Drittel der täglichen Ersparnis zu berücksichtigen.

Erwähnenswert ist noch, dass bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden und bei Dienstgängen grundsätzlich weder ein Tage- noch ein Übernachtungsgeld gezahlt wird.

Zu g) Erstattung von Auslagen bei Dienstreisen aus besonderem Anlass
Eine Erstattung von Auslagen bei Dienstreisen aus besonderem Anlass kann bei Aus- und Fortbildungsreisen und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßigem Amtes- bzw. Geschäftsraum aus besonderem dienstlichen Anlass erfolgen.

Bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörden die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis, in der Regel bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden³⁶. Danach können bei Reisen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BDS besondere Anordnungen der Reisekostenerstattung vorgenommen werden. So hat z. B. das Land Rheinland-Pfalz seit dem 1.11.1948 hiervon Gebrauch gemacht³⁷.

Die Abgrenzung zur primären Dienstreise beruht auf dem Gedanken, dass Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, die nur teilweise im dienstlichen, zum Teil aber auch im persönlichen Interesse liegen, keine eigentlichen Dienstreisen sind. Der Unterschied zwischen einer Aus- und Fortbildungsreise und einer primären Dienstreise besteht darin, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, den Teilnehmern an

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



solchen Veranstaltungen Tage- und Übernachtungsgelder zu gewähren. Sie erhalten eben nur die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft ersetzt. Daneben werden noch die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet. Bisher haben jedoch erfreulicherweise sowohl das Land Rheinland-Pfalz als auch die Gemeinden den Schrn. diese Auslagen und Kosten in Höhe der feststehenden Sätze für Tage- und Übernachtungsgelder vergütet, weil letztlich – im Gegensatz zu den Berufsbeamten – derartige Fortbildungsveranstaltungen doch im dienstlichen Interesse sind. Nur bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges sind in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten aufgetreten. Deshalb ist es gerade bei Fortbildungsveranstaltungen des BDS dringend erforderlich, dass der Schm., falls er einen privateigenen Pkw benutzen will, vorher die Genehmigung einholt, um wenigstens beim Unfall einen Teil des Sachschadens ersetzt zu bekommen. Allerdings wird er in der Regel keine WE erhalten, sondern nur als Fahrkostenerersatz die vergleichbaren Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Wenn der Schm. allerdings einen oder mehrere Teilnehmer in seinem Wagen mitnimmt, erhält er neben der Wegstrecken- auch noch eine Mitnahmeentschädigung. Einen Rechtsanspruch, wie bei primären Dienstreisen, hat der Schm. jedoch bei Fortbildungsreisen nicht. Abschließend sei noch kurz auf die Regelung über die Erstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Amts- bzw. Geschäftsraum des Schs. aus besonderem dienstlichen Anlass hingewiesen. Wie bereits oben erwähnt, steht dem Schm. wie jedem anderen öffentlich Bediensteten grundsätzlich keine Erstattung von Fahrkosten zwischen Wohnung und Amts- bzw. Geschäftsraum zu. Nur wenn ein besonderer dienstlicher Anlass besteht, kann eine Fahrkostenerstattung oder auch eine WE gewährt werden. Ein solcher Anlass ist gegeben, wenn die Fahrt außer der Reihe ausgeführt werden muss, z. B. bei Inanspruchnahme an einem Urlaubstag oder bei Durchführung einer Sühneverhandlung außerhalb der Sprechzeit. Nur in diesen oder ähnlichen Fällen besteht Anspruch auf Fahrkostenerstattung (anderer Ansicht Buchberger hier S. 165ff.).

Schlußbetrachtung

Es bleibt festzustellen, dass nur für die Schrn. in Rheinland-Pfalz die Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostenrecht geregelt ist. Die Schrn. in den übrigen sechs Bundesländern haben nur dann einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach dem jeweiligen Landesreisekostengesetz, wenn die zuständigen Stellen (Justizbehörden und Gemeinden) entweder diese Vorschriften durch Erlass, Verfügung oder Vereinbarung für anwendbar erklären oder inoffiziell, was die Höhe der Reisekostenvergütung angeht, die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes heranziehen. In beiden Fällen müssen dann aber auch

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sämtliche Bestimmungen des Gesetzes sinngemäß gelten. Wegen dieser bestehenden Unklarheiten bleibt zu hoffen, dass baldmöglichst die Landesjustizministerien (außer Rheinland-Pfalz) eine entsprechende Vorschrift in die VV aufnehmen.

1 Das Landesgesetz über das Schiedsmannswesen (Schiedsmannsordnung — SchO —) vom 14. Dez. 1977 (GVBl. 5.433) trat am 1.11. 1978 in Kraft.

2 Verwaltungsvorschriften zur Schiedsmannsordnung (VV z SchO) Gern. AV d. JM — 3180 — 3 — 5/78 — und d. Mdl — 142 — 30/1; 322—32/0 — v. 24. Febr. 1978 (MinBl. S. 85).

3 Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Landesbeamten und Richter im Landesdienst (Landesreisekostengesetz — LRKG) v. 23. 12. 1966 (GVBl. S. 369) zuletzt geändert durch VO v. 27.4. 1969 (GVBl. S. 115).

4 § 3 Abs. 2 SchO Rh-Pf.

5 C 6 SchO/SchG.

6 Vg. Schulte, „Der Schm., ein ehrenamtlich Tätiger oder ein Ehrenbeamter“, in SchsZtg. 1980, S.49.

7 Vgl. Drisch/er, „Kosten für Dienstreisen des Schs.“ in SchsZtg. 1977, S. 17 u. 1980, S. 9.

8 Für die einzelnen Länder gelten folgende Reisekostengesetze (LRKG): a) in den Ländern Berlin, Nds. u. Schl.-Holst. gilt kraft entsprechender Landesgesetze das Bundesreisekostengesetz — BRKG — i. d. F. v. 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1621) zuletzt geändert durch VO v. 31.5. 1979 (BGBl. I S. 618); b) Hess.: Reisekostenges. — HRKG — i. d. F. v. 27. B. 1976 (GVBl. S. 390), zuletzt geändert durch VO v. 18. 12. 1979 (GVBl. S. 285); c) NW: Landesreisekostengesetz — LRKG — i. d. F. v. 1. 7. 1974 (GV NW S. 214) zuletzt geändert durch VO v. 31. 5. 1979 (GV NW S. 460); d) Rh-Pf: s. unter Fußnote 3; e) Saarl.: Saarl. Reisekostengesetz — SRKG — i. d. F. v. 13.8. 1976 (Amtsbl. S. 857) zuletzt geändert durch VO v. 5.6. 1979 (Amtsbl. S. 627).

9 Das Änderungsges. ist v. 22. 11.1976 (BGBl. I S. 3221) und trat am 1. 1. 1977 in Kraft.

10 In SchsZtg. 1971, S.12.

4 § 3 Abs. 2 SchO Rh-Pf.

5 § 6 SchO/SchG.

6 Vg. Schulte, „Der Schm., ein ehrenamtlich Tätiger oder ein Ehrenbeamter“, in SchsZtg. 1980, S.49.

7 Vgl. Drischler, „Kosten für Dienstreisen des Schs.“ in SchsZtg. 1977, S. 17 u. 1980, S. 9.

8 Für die einzelnen Länder gelten folgende Reisekostengesetze (LRKG): a) in den Ländern Berlin, Nds. u. Schl.-Holst. gilt kraft entsprechender Landesgesetze das

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bundesreisekostengesetz — BRKG — i. d. F. v. 13. 11. 1973 (BGBl. IS. 1621) zuletzt geändert durch VO v. 31.5. 1979 (BGBl. IS. 618); b) Hess.: Reisekostenges. —HRKG — i. d. F. v. 27. B. 1976 (GVBl. S. 390), zuletzt geändert durch VO v. 18. 12. 1979 (GVBl. S. 285); c) NW: Landesreisekostengesetz — LRKG — i. d. F. v. 1. 7. 1974 (GV NW 5.214) zuletzt geändert durch VO v. 31. 5. 1979 (GV NW S. 460); d) Rh-Pf: s. unter Fußnote 3; e) Saarl.: Saarl. Reisekostengesetz — SRKG—i. d. F. v. 13. B. 1976 (Amtsbl. S. 857) zuletzt geändert durch VO v. 5. 6.1979 (Amtsbl. S. 627). 9 Das Änderungsges. ist v. 22. 11. 1976 (BGB1.I S. 3221) und trat am 1. 1. 1977 in Kraft.

10 In SchsZtg. 1971, S.12.

11 VV zu § 48 SchO bzw. zu § 47 Hess SchG; Nr. 1 Abs. 1 d. VV zu § 8 SchO Rh-Pf.

12 VV zu § 7 SchO/SchG; Nr. 1 Abs. I d. VV zu § 8 SchO Rh-Pf.

13 VV zu 548 SchO (für Hess.: RdErl. d. Mdl v. 5. B. 1975 — StAnz. S. 159; Nr. 1 Abs. 1 d VV zu § 8 SchO Rh-Pf.).

14 VV zu § 7 SchO bzw. Hess. VV § 5.

15 Urteil v. 18. 12. 1968, abgedruckt in „Die öffentliche Verwaltung“ (DOV) 1969, S. 157.

16 Vgl. Thomas, SchO Rh-Pf S. 33.

17 So auch OVG Münster, Urt. v. 21.9.1972, abgedruckt in „Recht im Amt (RiA)“ 1973, S. 139.

18 Vgl. § 3 SchO Rh-Pf.

19 Vgl. u. a. Gain, Die SchO, 2. Aufl. S. 24.

20 Vgl. Schulte a. a. O., S. 52.

21 In SchsZtg. 1973, S.27.

22 Vgl. BAG, Urt. v. 16. 11. 1978 — 3 AZn 258/77 (noch nicht veröffentlicht).

23 Vgl. BVerwG, Urt. v. 30. 6. 1966, Deselaers/Kopicki/Irlenbusch, Reisekostenrecht des Landes NW unter M S. 1.

24 § 8 Abs. 4 LRKG Rh-Pf.

25 5 6 Abs. 2 LRKG Rh-Pf.

26 Es sollen nur die für den Schm. wichtigsten Arten der Reisekostenvergütung aufgezählt werden.

27 SoDeselaers u. andere a. a. O. § 5 RdNr. 3; vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 4. 9. 1972, abgedruckt in RiA 1973, S. 138.

28 In Rh-Pf: § 5 Abs. 5 LRKG.

29 Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erhält der Beamte bei einem Unfall mit seinem Pkw z. Z. 650,—DM. Den darüber hinaus gehenden Betrag muss er selbst tragen.

30 ÄndVO. zur KraftfahrzeugVO v. 31.5. 1979 (GV NW S.460).

31 In Hessen Reisekostenstufe I.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 32 So auch Deselaers u. andere, a. a. O., § 9 RdNr. 1.
33 Vgl. u. a. § 12 LRKG Rh-Pf.
34 Vgl. u. a. § 10 Abs. 2 LRKG Rh-Pf.
35 § 14 LRKG Rh-Pf.
36 Vgl. u. a. § 25 LRKG Rh-Pf.
37 Vgl. Nr. 1 Abs. 2 S.2 der VV zu § 8 SchO Rh-Pf.